

## BGE 74 IV 120

Bundesgericht (BGE), 1948-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_74\\_IV\\_120](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_74_IV_120)

FR: ATF 74 IV 120

IT: DTF 74 IV 120

### Volltext

#### 120\_IV. MILITÄRPFLICHTERSATZ TAXE D'EXEMPTION DU SERVICE

MILITAIRE 30. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 1. Juni 1948 i. S. Mabler. gegen Statthalteramt Hoehdorf. Art. 1 Abs. 1 und 3 Erg. MStG. Die schuldhaft eintretende Nichtbeachtung des Militärpflichtersatzes ist nur strafbar, wenn eine zweifache Mahnung nachgewiesen ist. Anforderungen an den Beweis. Art. 1 Abs. 1 et 3 LOTM. Le non-ement de la taxe militaire n'est punissable que si deux avertissements sont prouves. Comment fournir cette preuve ? Art. 1 et 3 LOTM. TI debitore ehe per colpa propria non ha pagato la tassa militare e punibile soltanto se sono provati due inviti successivi. Come dev'esser fomita questa prova. ! Aus den Erwägungen : Es ist nicht dargetan, dass der Beschwerdeführer gemäss Art. 1 Abs. 1 und 3 Erg. MStG zweimal zur Zahlung gemahnt wurde. Der Sektionschef behauptet zwar, den Beschwerdeführer das erste Mal am 12. August und das zweite Mal am 15. November 1947 gemahnt zu haben. Er gibt aber zu, dass bloss die zweite Mahnung durch eingeschriebenen Brief erfolgt sei. Für die Zustellung der ersten Mahnung fehlt es demnach an einem Beweis. Die leeren Formulare, die der Sektionschef seiner Vernehmung beigelegt hat, tun nicht einmal zwingend dar, dass ein entsprechender Brief tatsächlich der Post übergeben und noch weniger, dass er durch diese dem Beschwerdeführer zugestellt wurde. Eine Vermutung dafür in dem Sinne, dass der Adressat den in der Regel unmöglichen negativen Beweis des Gegenteils zu erbringen hätte, darf bei Beförderung einer Mitteilung durch einfachen (nicht eingeschriebenen) Brief nicht aufgestellt werden, wenn vom Empfänger der Eintritt einer für den Adressaten nachteiligen Rechtsfolge abhängt (BGE 61 I 121 I 7 ft ; 70 I 65 ft). Ob, wie der Sektionschef behauptet, « ordentlichweise » allgemein nur das zweite Mal mit eingeschriebenem Brief gemahnt wird, ist unerheblich. Dieses Verfahren mag wegen der Kosten üblich und praktisch sein. Zahlt aber ein Pflichtiger auch auf die zweite Mahnung hin nicht, so bleibt nichts anderes übrig, als ihn nochmals zu mahnen und sich den Beweis dafür durch Einschreibung des Briefes oder sonstwie durch Zustellung gegen Empfangsbescheinigung zu sichern. Der Beschwerdeführer hätte allerdings höchstwahrscheinlich auch nicht bezahlt, wenn er nachgewiesenermassen zweimal gemahnt worden wäre. Dies ist jedoch unerheblich, weil der Nachweis der zweimaligen Mahnung formelle gesetzliche Voraussetzung für die Strafbarkeit ist. Das angefochtene Urteil muss deshalb aufgehoben und die Sache zurückgewiesen werden. Der Vorinstanz braucht keine Gelegenheit zu weiteren Erhebungen gegeben zu werden, weil die zweimalige Mahnung, wie sich aus der Vernehmung des Sektionschefs ergibt, nicht bewiesen werden kann und demnach nur die Freisprechung in Betracht kommt. V.

#### WOHNUNGSNOT PENURIE DES LOGEMENTS 31. Urteil des Kassationshofes vom 18. Mai 1948 i. S. Brtlgger gegen Statthalteramt Sarnsee.; Art. 23 MW. Zuwiderhandlung gegen den Erlass ist nicht schon die Niederlassung ohne vorausgegangene Bewilligung. Art. 23 APL. L'eta.blissement sans autorisation probable ne constitue pas une infraction &

l'arrete. Art. 23 DPA. La residenza. senza. a.utorizza.zione preventiva non costituisce un'Wre.zione a.l decreto. Im September 194 7 vermietete der Beschwerdeführer dem Gottlieb Duss, der von Adligens~ zuzog, eine

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.